

Kommunaler Namensschutz bei der Verwendung behördlicher oder behördenähnlicher Bezeichnung

Dr. Markus Faber
Landkreistag NRW



I. Problematik

- Private Betreiber von Internetdiensten/Webseiten verwenden
 - an Behörden erinnernde Bezeichnungen
 - Seltener: amtliche oder nachgemachte Symbole
- Erwecken Eindruck behördlicher Autorisierung
- Bieten Dienste mit Zusatzkosten, die direkt bei Zulassungsstellen keine Zusatzkosten verursachen
 - entweder, indem sie verschweigen, dass mit Kosten für Privaten Gebühren nicht abgedeckt sind
 - Oder durch von vornherein überhöhte Kosten für ihren „Zusatzservice“
- Den Ärger bekommt der Mitarbeiter, wenn der Bürger erfährt, dass er noch mal zahlen muss
- Bringt Service der Kommunen in schlechtes Licht

II. Handhabe der Kommunen

- Es gibt keine generelle Vorschrift zum Schutz der öffentlichen Hand vor der Verwendung an Behörden erinnernden Bezeichnungen
- Auch Verwendung von Namen von Kreisen und Städten ist nicht per se unzulässig
- Lediglich einzelne Ansprüche/rechtliche Instrumente aus verschiedenen Rechtsbereichen
- Ggf. flankiert mit Öffentlichkeitsarbeit

III. Namenrecht (§ 12 BGB)

- Verwendung von Namen von Kreis/Stadt ist nicht unzulässig
- Abwehrrecht analog § 12 BGB i.V.m. 1004 BGB erst,
 - wenn durch Begriffsverwendung eine Verwechslungsgefahr besteht
 - wenn Name der Kommune und amtlich erinnernde Bezeichnung miteinander kombiniert werden
 - Maßstab: Besteht aus Sicht eines durchschnittlichen Bürgers Gefahr der Verwechslung mit amtlichen Angeboten (Zuordnungsverwirrung)
 - es kommt auf die Gestaltung einer Website im Einzelfall an
- Vergl. BGH I ZR 249/03 v. 14.06.06, DÖV 2007, 128

III. Namensrecht (§12 BGB)

Umsetzung



- Unterlassungsanspruch kann mit Mahnschreiben geltend gemacht werden (*später ggf. Klage*)
- Mahnschreiben verbinden mit Aufforderung
 - Name des Kreises/Stadt nicht mehr zu verwenden
 - oder zumindest Webseite so umzugestalten, dass keine Verwechslung mit amtlichen Angeboten mehr droht
- Aber: Vorher prüfen lassen (am besten durch Rechtsamt)
- Bei unzulässigen Unterlassensaufforderungen drohen evtl „Gegenmaßnahmen“

IV. Schutz vor unlauteren Wettbewerb (UWG)

- Schutz durch UWG vor „Unlauteren Wettbewerb“
- Hier gäbe es einen Tatbestand gegen irreführende Werbung (§ 5 Abs. 1, 2 UWG)
- Aber: Kommunen und private Anbieter stehen nicht in einem Wettbewerbsverhältnis
 - daher: Keine Ansprüche aus UWG gegen priv. Betreiber
 - Innenministerium NRW sieht keine Notwendigkeit zur Ausdehnung des UWG
- Allerdings könnten bestimmte Verbraucherschutzverbände nach UWG vorgehen
 - hier evtl. schriftlich Hinweis an Verbraucherschutzvereine (aber nur nach Rücksprache mit Rechtsamt)

V. Strafbarkeit wegen Betruges (§ 263 StGB)

- In Fällen einer Täuschung über Werthaltigkeit einer Dienstleistung kann auch Betrug (§ 263 StGB) vorliegen
 - setzt aber Täuschung über Tatsachen voraus
 - d.h. dem Bürger wird Kostenlosigkeit der Leistung des privaten Anbieters vorgespiegelt
 - z.B. wird der Eindruck erweckt, Gebühren für Reservierung von Wunschkennzeichen über private Anbieter seien bereits die behördlichen Kosten
 - Vermögensschaden erforderlich
- Außerdem Vorsatz erforderlich
- Voraussetzungen werden u.E. nur in Ausnahmefällen erfüllt sein

V. Strafbarkeit wegen Betruges

Vorgehen

- Möglichkeit der Stellung eines Strafantrages durch betroffenen Bürger
 - Keine Rechtsberatung durch Behörde
- Möglichkeit zur Strafanzeige durch Behörde/Behördenleitung
 - Bei Staatsanwaltschaft oder Polizei
- Für Anzeige reicht Verdacht der Strafbarkeit aus
- Setzt aber genaue Prüfung im Einzelfall voraus, ob wirklich Betrug vorliegt/vorliegen könnte

VI. Öffentlichkeitsarbeit

- U.E. derzeit bestes Mittel:
Öffentlichkeitsarbeit !
- Hinweis auf eigener Website des Kreises/der Stadt
- Bei Auftreten von Beschwerden evtl.
Pressemitteilung an örtliche Presse
- Achtung: Keinen Anbieter nennen !
 - nur das Phänomen beschreiben
 - Sonst droht Unterlassungsschreiben der privaten Serviceanbieter
 - Hinweis, dass Service kostenlos/ohne Zusatzkosten bei Behörde zu erhalten

VII. Rechtspolitische Initiativen

- Rechtspolitische Initiative für effektives Rechtsinstrument u.E. schwierig
- Sachverhalt lässt sich nicht einheitlich unter ein Rechtsgebiet fassen
- Innenministerium NRW und MBV NRW lehnen rechtspolitische Initiative ab
- Daher zunächst: durch Informations- und Öffentlichkeitsarbeit sensibilisieren
- Wenn das nicht reicht = evtl. Aufforderung zum Unterlassen (in evidenten Fällen ggf. Strafanzeige)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit